

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Zertifikatsprogramm
Koreanicum
als Zusatzstudium
(Erwerb von 20 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 23. Juli 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2026-94)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zertifikat	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Prüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen.....	3
§ 6 Fachspezifische sonstige Prüfungen	3
§ 7 Gesamtnote, Bereichsnote	3
3. Teil: Schlussvorschriften.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)	5

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsprogramme (ZASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 12. März 2025 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-21) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zertifikat

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm Koreanicum wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU als Zusatzstudium gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG angeboten und richtet sich an Studierende der JMU.

²Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, Grundlagen in der modernen koreanischen Sprache und Schrift sowie systematische Einblicke in einzelne Bereiche der Koreaforschung (Geschichte, Gesellschaft) zu vermitteln.

(2) Aufgrund des Studiums erteilt die Philosophische Fakultät nach Vorliegen aller erforderlichen Moduleleistungen gemäß dieser FSB ein Zertifikat.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Beginn des Zertifikatsprogramms Koreanicum ist jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm Koreanicum ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	20
<i>gesamt</i>	20

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 20 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Dabei sind für das Studienpensum eines Semesters jeweils 5 ECTS-Punkte zugrunde zu legen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Zertifikatsprogramm Koreanicum ist die Immatrikulation als Studierende oder Studierender in einen beliebigen Studiengang an der JMU, unabhängig von der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm Koreanicum bedarf der Bewerbung beim Prüfungsausschuss, der die Fälle der erfolgreichen Bewerbungen an die Studierendenkanzlei der JMU meldet. ²Der Antrag auf Zugang zum Zertifikatsprogramm ist in der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das folgende Wintersemester) form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden.

³Der Zugang wird aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen durch Losverfahren ermittelt.

⁴Für das Zertifikatsprogramm Koreanicum werden jährlich 25 Zugangsberechtigungen durch Los vergeben. ⁵Die Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Losverfahrens hinsichtlich ihrer jeweiligen Bewerbungen benachrichtigt. ⁶Für nachträglich freiwerdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) ¹Eine erfolgreiche Bewerbung gemäß Abs. 2 berechtigt zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Zertifikatsprogramms Koreanicum an der JMU nur zum jeweils folgenden Semester. ²Soll die Aufnahme des Zertifikatsprogramms zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(4) ¹Die semesterweise Fortsetzung des Studiums erfolgt durch die Rückmeldung zum jeweils nächsten Semester. ²Bei fehlender Rückmeldung endet das Studium durch Zwangsexmatrikulation.

(5) ¹Nach Aufgabe des Zertifikatsprogramms ist die oder der Studierende zur Abmeldung verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Einzelheiten der Anmeldung und Abmeldung festlegen.

(6) Das Zertifikatsprogramm endet mit der Abmeldung der oder des Studierenden, dem Erwerb des Zertifikats nach § 2, dem Überschreiten der Frist gemäß § 12 Abs. 3 ZASPO oder sobald die oder der Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach Abs. 1 eingeschrieben ist.

(7) Wird der gemäß Abs. 1 einschlägige Studiengang ohne Abschluss des Zertifikatsprogramms beendet, kann das Zertifikatsprogramm mit Aufnahme eines neuen gemäß Abs. 1 einschlägigen Studiengangs wieder aufgenommen werden.

(9) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Zertifikatsprogramm Koreanicum sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für das Zertifikatsprogramm Koreanicum besteht aus drei Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 6 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Im Zertifikationsprogramm Koreanicum sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 7 Gesamtnote, Bereichsnote

¹Im Zertifikatsprogramm Koreanicum wird eine Gesamtnote entsprechend der Vorschrift des § 33 Abs. 1 und 2 ZASPO gebildet. ²Die Note des Pflichtbereichs wird entsprechend der Vorschrift des § 33 Abs. 3 bis 5 ZASPO gebildet.

²Bei der Ermittlung Gesamtnote wird der Pflichtbereich wie folgt gewichtet:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>
		<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	20	20/20
<i>gesamt</i>	20	

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Zertifikatsprogramm Koreanicum nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsprogramme (ZASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 12. März 2025 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-21) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2027/2028 aufnehmen.

Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Zertifikatsprogramm Koreanicum als Zusatzstudium (Erwerb von 20 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Kulturwissenschaften Ost- und Südasiens)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (20 ECTS-Punkte)											
04-Sino-KS1	2027-WS	Koreanische Sprache 1 Korean Language 1	Ü(4)	5	2	Max. 25 (Los) ¹	NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 5 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.)	Koreanisch und Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Koreanisch und Deutsch und/oder Englisch
04-Sino-KS2	2020-SS	Koreanische Sprache 2 Korean Language 2	Ü(4)	5	2		NUM	Mündliche Einzelprüfung (ca. 5 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.)	Koreanisch und Deutsch und/oder Englisch	04-Sino-KS1	1) Bonusfähig 2) Koreanisch und Deutsch und/oder Englisch
04-Sino-KI1	2020-SS	Kultur und Kunst Koreas Korean Culture and Art	S(4)	5	2		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch
04-Sino-KI2	2020-SS	Geschichte und Gesellschaft Koreas Korean History and Society	S(4)	5	2		NUM	a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.) oder	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								b) Klausur (ca. 60 Min.)			

¹Die Begrenzung der TN-Zahl gilt nicht für Studierende des Zertifikatsprogramms Koreanicum als Zusatzstudium (Erwerb von 20 ECTS-Punkten).